**Anerkennung der Weiterbildungsstätte**

**Physikalische Medizin und Rehabilitation**

Antrag auf Anerkennung

Umteilung

Re-Evaluation

Genaue Bezeichnung der Weiterbildungsstätte

Spital / Klinik / Institut usw.

Adresse / Telefon

**Ärztliche Leitung**

**Leiter der Weiterbildungsstätte:** (Name / Vorname)

Chefarzt  Leitender Arzt  andere

vollamtlich  nebenamtlich

Facharzttitel:

Akademische Funktion:

Leiter der Weiterbildungsstätte seit:

**Stellvertreter:** (Name / Vorname)

Chefarzt  Leitender Arzt  andere

vollamtlich  nebenamtlich

Facharzttitel:

Akademische Funktion:

Name Koordinator\*, falls nicht identisch mit Leiter der WBS:

Facharzttitel seit:

\*Koordinator = LA oder OA, der die WB der AA intern koordiniert, vgl. auch Glossar (www.siwf.ch – Weiterbildung – Für Leiterinnen und Leiter von Weiterbildungsstätten)

**Anzahl der Weiterbildungsstellen an der Weiterbildungsstätte** Oberarzt Assistenzarzt

davon

- reserviert für Anwärter für den Facharzttitel des Fachgebietes

- reserviert für Anwärter für den Facharzttitel anderer Fachgebiete

**Beantragte Kategorie**

Stationäre muskuloskelettale Rehabilitation / Kategorie A (2 Jahre)

Stationäre muskuloskelettale Rehabilitation / Kategorie B (1 Jahr)

Neurorehabilitation / Kategorie D2 (2 Jahre)

Neurorehabilitation / Kategorie D1 (1 Jahr)

Ambulante muskuloskelettale Rehabilitation (1 Jahr)

Geriatrische Rehabilitation (1 Jahr)

**Kriterien gemäss Art. 41 WBO «Weiterbildungskonzept; Weiterbildungsstellen»**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Das dem Gesuchsformular beigelegte Weiterbildungskonzept enthält folgende Informationen (vgl. Art. 41 WBO, Absatz 1):

Die festgelegte Anzahl der fachspezifischen und fachfremden Weiterbildungsstellen steht in einem ausgewogenen Verhältnis zur Menge der für die Weiterbildung verfügbaren Patienten.

ja  nein

Die Zahl der weiterzubildenden Personen steht in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl Weiterbildner (Tutoren).

ja  nein

Es ist beschrieben, wie, durch wen, wann und wo die im Weiterbildungsprogramm geforderten praktischen und theoretischen Weiterbildungsinhalte vermittelt werden.

ja  nein

Die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte für fachfremde Kandidaten (insbesondere Hausärzte) ist gesondert beschrieben.

ja  nein

Die Kooperation mit anderen Weiterbildungsstätten im Bereiche der Weiterbildung (Weiterbildungsverbund oder Weiterbildungsnetz) ist beschrieben.

ja  nein

1. Schliessen Sie mit jedem Inhaber einer Weiterbildungsstelle einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab, der die zu vermittelnden Lerninhalte konkret umschreibt (Lernzielvereinbarung)? Darin ist insbesondere festzuhalten, ob der Kandidat fachspezifisch weitergebildet wird, oder ob seine Tätigkeit im Rahmen eines Fremdjahres angerechnet wird (www.siwf.ch – Weiterbildung – Weiterbildungsstätten – Muster-Weiterbildungsvertrag). Die Festsetzung des Lohnes geschieht unter Berücksichtigung der vom Weiterzubildenden zu erbringenden Dienstleistungen.

ja  nein

1. Die Weiterbildner/-innen verfügen über pädagogische Qualifikationen und nutzen «Teach the Teacher-Angebote».

ja  nein

**Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms «Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten in Physikalische Medizin und Rehabilitation»**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten**

Ihre anerkannte Weiterbildungsstätte steht unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharzttitel für Physikalische Medizin und Rehabilitation trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.

ja  nein

Sie als Leiter sind für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.

ja  nein

Sie weisen sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).

ja  nein

Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO; Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistent während eines Jahres erreichen kann, sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).

ja  nein

Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO).

ja  nein

Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes) oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (u. a. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.

ja  nein

Es stehen mindestens 3 Fachzeitschriften des jeweiligen Rehabilitationsgebietes den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung. Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbare Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.

ja  nein

Ihre Weiterbildungsstätte ist verpflichtet, den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 2.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.

ja  nein

Ihre Weiterbildungsstätte führt regelmässig ein arbeitsplatzbasiertes Assessment durch, mit dem vier Mal jährlich der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

ja  nein

**Stationäre muskuloskelettale Rehabilitation (vgl. Ziffer 5.4.1 des Weiterbildungsprogramms)**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Eigenschaften der Weiterbildungsstätte | Kategorie (max. Anerkennung) | |
|  | **Kategorie A (2 Jahre)** | **Kategorie B (1 Jahr)** |
| Leiter der Weiterbildungsstätte mit Facharzttitel PMR vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in PMR tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Leitern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung) |  |  |
| Stellvertreter mit Facharzttitel PMR vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in PMR tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Stellvertretern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung) |  | - |
| Institutionalisierte Physiotherapie |  |  |
| Stationäre Eintritte pro Weiterbildungsstelle / Jahr |  |  |
| Psychologiedienst im Hause |  | von extern organisiert |
| Sozialdienst im Hause |  | von extern organisiert |
| Ergotherapie im Hause |  |  |
| Interprofessionelle orthopädietechnische Beratungen |  | von extern organisiert |
| Vermittlung der Kompetenz, Patienten in einem ICF-strukturierten Rehabilitationsprogramm selbständig zu betreuen |  |  |
| Vermittlung der Kompetenz, den wöchentlich stattfindenden interprofessionellen Rehabilitationsrapport selbständig zu leiten |  |  |
| Vermittlung der Kompetenz, konventionelle Röntgenaufnahmen im dosisintensiven Bereich selbständig durchzuführen |  |  |
| Vermittlung der Kompetenz, Infiltrationen unter Bildverstärker selbständig durchzuführen (Mindestens ein Kaderarzt ist Inhaber des interdisziplinären Schwerpunktes Interventionelle Schmerztherapie SSIPM oder Äquivalent.) |  | - |
| Punktezahl der Zusatz-Kriterien (siehe unten) | ≥ 5 | ≥ 3 |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Zusatzkriterien** | **ja** | **nein** | **Punkte** |
| Leiter mit Habilitation in Physikalischer Medizin und Rehabilitation |  |  | 2 |
| Anerkennung als Weiterbildungszentrum durch das European Board of Physical and Rehabilitation Medicine |  |  | 2 |
| Weiterbildner zertifiziert als European Trainer durch das European Board of Physical and Rehabilitation Medicine |  |  | 1 |
| Vermittlung der Kompetenz, zur Beurteilung des Rehabilitationspotentials im Rahmen von konsiliarischen Untersuchungen. |  |  | 2 |
| Vermittlung der Kompetenz, selbständig eine ambulante Rehabilitationssprechstunde zu führen und Patienten in einem ambulanten multiprofessionellen Rehabilitationsprogramm zu betreuen (zusätzlich zur stationären Rehabilitation) |  |  | 2 |
| Vermittlung der Kompetenz, selbständig eine Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit nach Isernhagen (EFL) oder vergleichbares Assessment zu beurteilen. An der Weiterbildungsstätte müssen pro Jahr mindestens 20 Untersuchungen durchgeführt werden. Mindestens ein Kaderarzt muss die SAR-Ausbildung oder Äquivalent haben |  |  | 2 |
| Vermittlung der Kompetenz, selbständig Patienten in einem Ergonomietraining oder Work Hardening-Programm zu betreuen. Mindestens ein Kaderarzt muss die SAR-Ausbildung oder Äquivalent haben |  |  | 2 |
| Vermittlung der Kompetenz, Manuelle Medizin selbständig anzuwenden. Mindestens ein Kaderarzt ist Inhaber des Fähigkeitsausweises für Manuelle Medizin (SAMM oder Äquivalent) |  |  | 2 |
| Vermittlung der Kompetenz, am Bewegungsapparat selbständig zu sonografieren. Mindestens ein Kaderarzt ist Inhaber des Fähigkeitsausweises für Sonographie am Bewegungsapparat (SGUM oder Äquivalent). Wenn der Kaderarzt anerkannter Tutor SGUM für Sonographie am Bewegungsapparat ist, kann zusätzlich ein Punkt angerechnet werden |  |  | 1 bis 2 |
| Vermittlung der Kompetenz, selbständig Sportmedizin zu betreiben. Mindestens ein Kaderarzt ist Inhaber des Fähigkeitsausweises für Sportmedizin (SGSM) |  |  | 1 |
| Vermittlung vertiefter Kompetenz interdisziplinäre Gutachten durchzuführen. Mindestens ein Kaderarzt ist zertifizierter Gutachter SIM. |  |  | 2 |
| Punktezahl der Zusatzkriterien gemäss Weiterbildungsprogramm |  |  |  |

**Neurorehabilitation (vgl. Ziffer 5.4.2 des Weiterbildungsprogramms)**

**Bitte nur ausfüllen, wenn nicht bereits anerkannt als Weiterbildungsstätte in Neurologie, Kategorie D2 (2 Jahre) und Kategorie D1 (1 Jahr)**

Anerkennung für 2 Jahre (Kategorie D2)

unter der Leitung eines Facharztes für Physikalische Medizin und Rehabilitation

ja  nein

sowie zusätzlich folgende Kriterien:

ein Facharzt für Neurologie im Kader (Anstellungspensum mindestens 80 %)

ja  nein

Stationäre Abteilung mit minimal 500 Eintritte / Jahr

ja  nein

Anerkennung für 1 Jahr (Kategorie D1)

unter der Leitung eines Facharztes für Physikalische Medizin und Rehabilitation

ja  nein

sowie zusätzlich folgende Kriterien:

ein Facharzt für Neurologie im Kader (Anstellungspensum mindestens 50 %)

ja  nein

mindestens 150 Klinik-Eintritte pro Jahr

ja  nein

Verhältnis Weiterzubildende/Patienten:

permanent 10-20 stationäre Patienten

ja  nein

mindestens 60 Patienten pro Weiterzubildenden pro Jahr

ja  nein

Erfüllung der «Basisstandards für die stationäre Neurorehabilitation» der Schweizerischen Gesellschaft für Neurorehabilitation

ja  nein

**Weitere Rehabilitationsgebiete (vgl. Ziffer 5.4.3 des Weiterbildungsprogramms)**

Spezialabteilungen und -kliniken für ambulante muskuloskelettale Rehabilitation

Leiter mit Facharzttitel Physikalische Medizin und Rehabilitation, Pensum mind. 80 %)

ja  nein

selbständige Betreuung von 400 Patienten pro Jahr (bezogen auf 100% Anstellung)

ja  nein

ICF-strukturiertes individuell abgestimmtes therapeutisches Vorgehen

ja  nein

interprofessioneller Rehabilitationsrapport oder Therapierapport

ja  nein

institutionalisierte Physiotherapie

ja  nein

externer Zugang zu Psychologiedienst, Sozialdienst und Ergotherapie gewährleistet

ja  nein

Geriatrische Rehabilitation Rehabilitation in (akut-)geriatrischen Institutionen und in Kliniken und Abteilungen (ohne Institutionen für Langzeitpflege)

anerkannte Weiterbildungsstätte Allg. Innere Medizin mit Schwerpunkt Geriatrie

ja  nein

Mindestgrösse 25 Betten

ja  nein

Mittlerer Klinikaufenthalt der Patienten weniger als 60 Tage

ja  nein

mindestens 30% Entlassungen nach Hause

ja  nein

multiprofessionelles Team (Physiotherapie, Ergotherapie, Neuropsychologie, Logopädie, Sozialdienst)

ja  nein

systematische Anwendung von Assessmentsystemen zur Beurteilung des Selbstständigkeitsgrads der Patienten und des Rehabilitationsverlaufes

ja  nein

**Bitte beachten:**

**- Kriterien für die Einteilung von Weiterbildungsstätten (Ziffer 5 WBP und Art. 41 WBO)**

Eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte ist nur möglich, wenn die Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms sowie die Absätze 1 und 3 von Art. 41 WBO erfüllt sind.

**- Weiterbildungskonzept**

Das Weiterbildungskonzept ist zwingend ein Bestandteil der einzureichenden Unterlagen bei Gesuchen um Anerkennung / Einteilung und Umteilung. Ohne Weiterbildungskonzept kann Ihr Antrag nicht beurteilt werden (vgl. Art. 41 WBO).

**- Visitationen**

Neben dem Weiterbildungskonzept dient die Visitation als weiteres wichtiges Instrument zur Si­cherstellung und Beurteilung der Weiterbildungsqualität. Gemäss Art. 42 WBO ist die Durchfüh­rung einer Visitation fester Bestandteil des Anerkennungs-, Umteilungs- bzw. Re-Evaluations­verfahren und muss 12 bis 24 Monate nach Amtsantritt des verantwortlichen Leiters angesetzt werden. Eine Visitation findet auch statt, wenn die Resultate in der Assistenten-Umfrage unge­nügend sind (Kennwert Globalbeurteilung ≤ 3.5). Ferner machen wir Sie darauf aufmerksam, dass bei Neuanerkennungen und Re-Evaluationen (Leiterwechsel) in jedem Fall nur eine Einteilung im Anerkennungsstatus in Re-Evaluation möglich ist, bis eine Visitation stattgefunden hat.

Pro Visitation ist mit Kosten von CHF 6 500.- zu rechnen. Diese Ankündigung dient Ihrer Planung, damit Sie die entsprechenden Schritte bei der Aufstellung Ihres Budgets vornehmen können. Welche Weiterbildungsstätte wann visitiert wird, ist in erster Linie Sache der Fachgesellschaft.

Datum Leiter der Weiterbildungsstätte Vertreter der Spitaldirektion

**Bitte beilegen:**

Leiter/Weiterbildungsverantwortlicher: Nachweis der absolvierten Fortbildungspflicht gemäss FBO

aktualisiertes Weiterbildungskonzept

Bern, 27. Mai 2020/rj